

Beschluss des Landrats vom 27.08.2026

Nr. 1906

23. Anpassung des Energiegesetzes: Regeneration von Erdwärmesonden

2021/559; Protokoll: mko

Kommissionspräsident **Thomas Noack** (SP) stellt fest, dass eine Erdwärmesonde im Zusammenspiel mit einer Wärmepumpe eine ausgesprochen effiziente Heizungsart ist. Sie nimmt die Wärme aus dem Untergrund. Damit entzieht sie dem Boden aber über den Winter mehr Wärme, als aus dem unmittelbar danebenliegenden Gestein nachfliessen kann, was längerfristig zu einer Abkühlung des umliegenden Gesteins führt. So sinkt nach einiger Zeit der Wirkungsgrad dieser Wärmepumpe. Der Effekt wird noch verstärkt, wenn mehrere Erdsonden nahe beieinander liegen. Das lässt sich korrigieren, indem man die Wärme im Sommer, wenn Überschusswärme vorhanden ist, wieder in den Untergrund bringt und so die Sonden regeneriert. Zum Beispiel mittels einer Solarwärmanlage. Die relativ hohe Anfangsinvestition zahlt sich aber erst nach einer langen Betriebsdauer aus.

Die Motion stellte drei Forderungen: Erstens sollen kurzfristig Massnahmen zur Regeneration der Erdwärmesonden gezielt mit dem Energieförderungsprogramm unterstützt werden. Zweitens soll mittelfristig eine Pflicht zur Regeneration ins Energiegesetz übernommen werden. Ausserdem sollen die Gemeinden die Nutzung der Erdwärme besser koordinieren.

Der Regierungsrat anerkennt die Problematik und gab dazu eine wichtige Grundlagenstudie in Auftrag. Er ist auch der Meinung, dass die Abkühlung des Untergrunds bei der Auslegung einer Anlage berücksichtigt werden müsse. Er sieht aber gleichzeitig das Risiko, dass der Einsatz dieser sehr effizienten Heizungsart mit zu vielen Vorschriften an Attraktivität einbüßen würde, und schlägt darum sehr pragmatische Massnahmen für jene Fälle vor, in denen der Entzug von Wärme aus dem Boden auch die Nachbarn betreffen könnte.

Der Regierungsrat setzte aber auch bereits Massnahmen um. Mit dem revidierten Energiegesetz können die Gemeinden Gebiete ausscheiden, in denen eine Regeneration von Erdwärmesonden angezeigt ist. Ausserdem ist die Regeneration von Erdsonden im neuen Energiepaket ein Fördergegenstand. Neu soll jetzt noch für Anlagen mit sehr vielen Erdsonden mit einer Verordnungsanpassung eine Regenerationspflicht eingeführt werden, weil von der Abkühlung durch solche Anlagen eben auch die Nachbarn betroffen sein können. Der Landratsbeschluss umfasst sechs Aufträge an den Regierungsrat beziehungsweise an die Bau- und Umweltschutzdirektion.

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

Die Kommission stellte sich vor allem die Frage, ob es wirklich verbindliche Massnahmen braucht und ob man mit diesen Massnahmen nicht zu viele Hürden für die Nutzung dieser sehr effizienten Heizungsart aufbauen würde. Die Kommission folgte dann aber der Argumentation, dass bei grossen Anlagen mit vielen Sonden eben auch die Nachbargrundstücke Nachteile erleiden könnten.

Darum sei es für diesen Typ von Anlagen richtig, konkrete Vorschriften zur Regeneration zu erlassen. Für die kleineren Anlagen ist es hingegen richtig und wichtig, mit Förderbeiträgen zu arbeiten und so auch langfristig die Effizienz der Sonden sicherzustellen.

Die Kommission nahm die Aufträge an den Regierungsrat beziehungsweise an die Bau- und Umweltschutzdirektion einstimmig an und sie stimmt auch der Abschreibung der Motion zu.

Thomas Noack persönlich ist sehr zufrieden mit der Behandlung seiner Motion. Insbesondere liegt mit dem ausgearbeiteten Bericht eine wichtige und umfassende Grundlage vor. Er dankt dem Regierungsrat für die sehr sorgfältige und pragmatische Umsetzung und würde sich freuen, wenn der Landrat der Regierung und der Kommission folgen würde.

://: Eintreten ist unbestritten.

- *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

- *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

- *Schlussabstimmung*

://: Mit 73:2 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

Landratsbeschluss

betreffend Anpassung des Energiegesetzes: Regeneration von Erdwärmesonden

vom 27. August 2026

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. *Der Regierungsrat wird beauftragt,*
 - a. *die Liegenschaftsbesitzenden beim Bau einer EWS in geeigneter Weise über das Risiko einer thermischen Übernutzung des Untergrunds zu informieren, so wie das in Kapitel 2.3.2 beschrieben ist;*
 - b. *gestützt auf § 23 Abs. 2 zweiter Satz EnG BL, auf Verordnungsebene Anforderungen an den Bau von neuen Erdwärmesonden zu erlassen, wie in Kapitel 2.3.2 beschrieben;*
 - c. *dem Landrat bei nächster Gelegenheit einen Vorschlag zur Ergänzung von § 4 EnG BL zu unterbreiten, welcher Gemeinden dazu anhält, die in ihrem Gemeindegebiet vorhandenen Energiequellen im Sinne der Motion 2021/559 zu priorisieren und*
 - d. *dem Landrat über die weitere Entwicklung der Erdwärmenutzung und die Auswirkungen der Beschlüsse 1. Bst. a. bis d. und 2. Bst. a. und b. in regelmässigen Abständen im Rahmen des Energieplanungsberichts nach § 3 Abs. 1 EnG BL Bericht zu erstatten.*
 2. *Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird beauftragt,*
 - a. *dafür zu sorgen, dass die jeweils örtlich geltenden Anforderungen auf dem Geodatenportal zugänglich gemacht und die Anforderungen bis auf Weiteres über das gewässer-schutzrechtliche Bewilligungsverfahren vollzogen werden.*
 - b. *dem Landrat einen Bericht nach § 35 Abs. 1^{bis} EnG BL zu unterbreiten und darin die Auswirkungen des Entlastungspakets 27 des Bundes aufzuzeigen. In diesem Bericht ist aufzuzeigen, ob ein finanzieller Spielraum besteht, die Mehrkosten der neuen Auflagen weiter abzufedern.*
 3. *Die Motion 2021/559 «Anpassung des Energiegesetzes: Regeneration von Erdwärmesonden» wird abgeschrieben.*
-